



An die Landratsämter in Baden-Württemberg und den
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Rundschreiben

Nr.: 730/2017

Frau Heilemann

Telefon 0711 / 224 62-13

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: heilemann@landkreistag-bw.de

Stuttgart, den 10. Juli 2017

Az: 424.10 He/NH

Bundesteilhabegesetz - Förderrichtlinie zur modellhaften Erprobung veröffentlicht

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die Förderung des Bundes der modellhaften Erprobung der im Jahr 2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen des Bundesteilhabegesetzes informiert der Deutsche Landkreistag wie folgt:

„Das BMAS hat seine Richtlinie zur Förderung von Projekten zur modellhaften Erprobung der im Jahr 2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen des Bundesteilhabegesetzes veröffentlicht. Die Landkreise können bis zum 30.9.2017 Kurzanträge beim jeweiligen Land stellen. Über die Förderung entscheiden BMAS und Länder in einer Gesamtschau einvernehmlich.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) fördert in den Jahren 2017 bis 2021 die modellhafte Erprobung der Verfahren und Leistungen der neuen Eingliederungshilfe, Art. 25 Abs. 3 Bundesteilhabegesetz (BTHG).

Hierzu hat das BMAS die als **Anlage 1** beigefügte „Richtlinie zur Förderung von regionalen Projekten in den Bundesländern zur ‚modellhaften Erprobung der zum 1.1.2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) einschließlich ihrer Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung nach Artikel 25 Abs. 3 BTHG‘ durch den Bund“ vom 23.6.2017 bekannt gemacht (BANz AT 29.6.2017 B4).

Für die Antragstellung hat das Bundesministerium das als **Anlage 2** beigefügte Formblatt „Kurzantrag“ vorgelegt.

Zu den wesentlichen Regelungsbereichen, die von der modellhaften Fallbearbeitung umfasst sind, gehören nach Ziffer 2 der Förderrichtlinie:

- die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§§ 135 ff. SGB IX),
- die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 i. V. m. § 113 SGB IX),
- die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Abs. 3 und § 103 SGB IX),
- die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX),
- die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX),
- die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen und
- die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.

Das Verfahren erläutert das BMAS wie folgt:

1. Projektträger

Das Vergabeverfahren für einen Projektträger für die Projekte zur modellhaften Erprobung nach Artikel 25 Abs. 3 BTHG ist abgeschlossen. Die Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub) mbH aus Berlin wird die Zuwendungsprojekte administrativ und fachlich begleiten. Die Administration der Projekte umfasst sämtliche Schritte des Zuwendungsverfahrens. Sie beginnt bereits bei der Beratung von Förderinteressenten und Antragstellern. Sollte daher Informationsbedarf zu den Anträgen bestehen, steht die gsub gerne beratend zur Seite. Hierfür hat die gsub eigens eine Beratungshotline mit der Telefonnummer 030 / 28409-299, jeweils erreichbar Montag und Mittwoch in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr, und ein E-Mail-Postfach: mrp@sub.de eingerichtet.

2. Antragsverfahren

Um das Antragsverfahren für alle Beteiligten zu vereinfachen, haben wir uns für ein zweistufiges Verfahren entschieden:

- **Erste Stufe:** *Das ausgefüllte Formblatt ist als „Kurzantrag“ für die Fristwahrung am 30.9.2017 ausreichend. Der Kurzantrag soll im Wesentlichen aus einer knappen Darstellung des angedachten Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Regelungsbereiche im Sinne von Ziffer 2 der Förderrichtlinie sowie einer überschlägigen Finanzkalkulation bestehen. Sollten die vorgesehenen Textfelder nicht ausreichen, können ergänzende Ausführungen auf einem Beiblatt beigefügt werden. Der Kurzantrag ist bei den obersten Landesbehörden für die Eingliederungshilfe einzureichen. Auf Grundlage des Kurzantrages erfolgt die Votierung der für die Eingliederungshilfe zuständigen obersten Landesbehörden gemäß Ziffer 5.2 der Förderrichtlinie.*

Die Kurzanträge sind zugleich nachrichtlich auch per Mail an die gsub (mrp@gsub.de) zu senden, damit diese die Antragsdaten technisch erfassen kann. Auf dieser Grundlage wird die gsub eine bundesweite Gesamtübersicht der eingegangenen Anträge zusammenstellen und diese den für die Eingliederungshilfe zuständigen obersten Landesbehörden zur Information übersenden. Diese transparente Verfahrensweise ermöglicht, dass die obersten Landesbehörden vor Abgabe ihres Votums an das BMAS Kenntnis darüber erlangen, welche Regelungsbereiche durch die eingegangenen Anträge abgedeckt werden. Nach inhaltlicher Prüfung der Kurzanträge durch die Länder erfolgt bis zum 31.10.2017 eine Information an das BMAS, welche Anträge als förderwürdig angesehen werden.

- **Zweite Stufe:** *Das BMAS wird die Länder voraussichtlich am 16.11.2017 zu einer Gesamtschau ins BMAS einladen. Die Antragsteller der an diesem Termin vorausgewählten Kurzanträge werden ab dem 17.11.2017 von der gsub zur Onlineantragstellung mittels der gsub-*

Fördermitteldatenbank ProDaBa.2020 aufgefordert. Der Online-Antrag ist eine Langfassung des Kurzantrages, welcher um weitere Bereiche der Förderrichtlinie (siehe Ziffer 5.1.3.) ergänzt wird. Der Onlineantrag ist bis 30.11.2017 digital und unterschrieben postalisch bei der gsub mbH, Kronenstraße 6, 10117 Berlin einzureichen. Diese wird den Antrag unter zuwendungsrechtlichen Gesichtspunkten prüfen und das Ergebnis dem BMAS zeitnah mitteilen. Die Zuwendungsbescheide sollen bis 31.12.2017 erlassen werden.“

Über die Förderung entscheidet das BMAS im Einvernehmen mit den Ländern. Ein Gesamtfördervolumen nennt das BMAS nicht. Zur Orientierung mag helfen, dass zunächst eine Summe von insgesamt 20 Mio. € im Raum stand. Die tatsächliche Mittelverteilung soll erst nach einvernehmlicher Gesamtschau aller zu fördernden Modellprojekte feststehen. Die voraussichtliche anteilige Verteilung der Fördermittel auf die Bundesländer ist der Anlage zur Förderrichtlinie zu entnehmen.

Wir bitten um Kenntnisnahme. Sofern sich Landkreise für Modellprojekte interessieren, sollten sie das weitere Vorgehen zügig mit dem Land besprechen.“

Um auch die baden-württembergischen Erfahrungen und Vorstellungen in die Erprobungsphase einbeziehen zu können, würden wir eine Teilnahme von baden-württembergischen Landkreisen an der Erprobungsphase sehr begrüßen. Interessenbekundungen nehmen wir auch im Vorfeld einer offiziellen Antragsstellung gegenüber dem Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg gerne entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Trumpp
Hauptgeschäftsführer